

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 7. März 1963

12. Stück

- 43.** Kundmachung: Ratifikation des Multilateralen Abkommens über die kommerziellen Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa durch Irland.
- 44.** Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Kulturabkommens durch Griechenland und den Beitritt der Schweiz und des Heiligen Stuhls zu diesem Abkommen.
- 45.** Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Gebührengesetzes 1957 durch den Verfassungsgerichtshof.
- 46.** Kundmachung: Weitere Ratifikationen des Übereinkommens über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge.

43. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1963 über die Ratifikation des Multilateralen Abkommens über die kommerziellen Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa durch Irland.

Nach Mitteilung des Generalsekretariats der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) ist das Multilaterale Abkommen über die kommerziellen Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa, BGBl. Nr. 163/1957, seit der Kundmachung vom 17. Feber 1961, BGBl. Nr. 58, von Irland ratifiziert worden.

Gorbach

44. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1963 über die Ratifikation des Europäischen Kulturabkommens durch Griechenland und den Beitritt der Schweiz und des Heiligen Stuhls zu diesem Abkommen.

Nach Mitteilung des Generalsekretariats des Europarates hat seit der Kundmachung BGBl. Nr. 170/1958 Griechenland am 10. Jänner 1962 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Kulturabkommen, BGBl. Nr. 80/1958, hinterlegt.

Weiters sind die Schweiz am 13. Juli 1962 und der Heilige Stuhl am 10. Dezember 1962 dem Abkommen beigetreten.

Die Beitrittsurkunde der Schweiz enthält folgenden Vorbehalt:

„Mit Rücksicht auf die föderalistische Struktur der Schweiz und insbesondere die Zuständigkeit der Kantone auf dem Gebiet der Erziehung und der Kultur, wie sie sich aus der Bundesverfassung ergibt, wird diese Zuständigkeit bei der Anwendung des Abkommens durch die Schweiz vorbehalten.“

Gorbach

45. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. Feber 1963 über die Aufhebung einer Bestimmung des Gebührengesetzes 1957 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 1962, G 3, V 4/62-13 — dem Bundeskanzleramt am 5. Feber 1963 zugestellt — im § 9 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, die Worte „eine Gebühr nach diesem Bundesgesetz nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder wird“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 30. September 1963 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Gorbach

46. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. Feber 1963 über weitere Ratifikationen des Übereinkommens über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge.

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge, BGBl. Nr. 245/1961, ratifiziert:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Spanien	1. August 1961
Schweiz	20. September 1961

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	6. Oktober 1961
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (mit Erklärung)	5. Dezember 1961
Norwegen	11. April 1962
Bundesrepublik Deutschland	17. Juli 1962
Dänemark	13. September 1962
Niederlande (mit Er- klärung)	25. September 1962
Frankreich	29. November 1962

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hat unter Bezugnahme auf Artikel 16 des Übereinkommens erklärt, daß, soweit es sie betrifft, der Ausdruck „Mutterland“ nur das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland umfaßt.

Die Regierung der Niederlande hat erklärt, daß sich die Genehmigung des Übereinkommens auf das Königreich der Niederlande in Europa und die Niederländischen Antillen bezieht.

Gorbach

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120'— für Inlands- und S 170'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1'— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.